

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Hochschule Anhalt

SATZUNG
des Landesstudienkollegs
Sachsen-Anhalt

vom 14. März 2012

Gemäß § 28 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs vom 02.04.2012 und der Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 12.10.2004 (GVBl. LSA S. 736) wird folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstatus
- § 3 Stellung
- § 4 Aufgaben

II. Organisation

- § 5 Leitung
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Kurskonferenz
- § 9 Kurse
- § 10 Dauer
- § 11 Prüfungsausschüsse und Prüfer

III. Zulassung zum Landesstudienkolleg

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Aufnahmetest
- § 14 Weitergabe von Daten

IV. Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 15 Stellung
- § 16 Vertretung
- § 17 Rechte und Pflichten
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

V. Schlussbestimmungen

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

I.
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK), die Zulassung zum Landesstudienkolleg sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden am Landesstudienkolleg.

§ 2
Rechtsstatus

(1) Das LSK ist gemäß § 28 (1) HSG LSA eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA) getragen von beiden Hochschulen i.S. von § 99 Abs. 2 HSG LSA.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Kooperation zwischen den Abteilungen des LSK zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch eine Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen nach § 103 HSG LSA geregelt.

(4) Der Sitz des LSK ist in den Städten Halle/Saale und Köthen.

§ 3
Stellung

(1) Im LSK bereiten sich Studienbewerber verschiedener Nationalitäten, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener schulischer Vorbildung gemeinsam auf ein Studium an Hochschulen in Deutschland vor.

(2) Die besondere Situation verlangt von den Lehrenden ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bildungssysteme, die Bereitschaft und Fähigkeit, diese in Didaktik und Methodik der Lehrarbeit einzubringen. Lehrende und Lernende wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugungen, der Nationalität und der politischen Anschauungen zusammen.

(3) Die besondere Stellung des LSK erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt, es kooperiert und koordiniert seine Tätigkeit mit den Studienkollegs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
Aufgaben

(1) Das LSK hat die Aufgabe, Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium in Deutschland so vorzubereiten, dass bei Aufnahme des Studiums ihre sprachlichen, fachlichen und methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen von Studienanfängern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vergleichbar sind. Die Ausbildung erfolgt fachrichtungsbezogen und schließt eine fachspezifische Studienzugangsbereitung ein. Die Abteilungen des LSK unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ausländischen Studierenden durch studienbegleitende Angebote.

(2) Das LSK nimmt gemäß StudKVO-LSA die folgenden Prüfungen ab:

1. Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – **Feststellungsprüfung**.
2. **Ergänzungsprüfung** zum Erwerb der Studienberechtigung außerhalb des absolvierten Schwerpunktkurses,
3. Deutsche **Sprachprüfung** für den Hochschulzugang (DSH).

(3) Das LSK erstellt bei Notwendigkeit Lehr- und Lernmaterialien für den spezifischen Fach- und Sprachunterricht der Studierenden zur Erfüllung der Ziele nach Abs. 1.

(4) Gemäß Gebührenordnung (Anlage) können Gebühren und Entgelte erhoben werden.

II. Organisation

§ 5 Leitung

(1) Die Leitung des LSK wird durch eine Lenkungsgruppe gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs wahrgenommen.

(2) Jede Abteilung des LSK wird von einem ständigen Leiter geführt. Der Leiter und ein ständiger Vertreter werden durch den Rektor der MLU bzw. den Präsidenten der HSA bestellt. Für die Leiter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder eine andere gleichwertige Qualifikation und Erfahrungen in der Abiturprüfung oder der Feststellungsprüfung Voraussetzung für die Bestellung.

(3) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung des LSK, regelt den Einsatz der Lehrkräfte in den betreffenden Kursen und überprüft die Durchführung des Unterrichts gemäß den Rahmenstoffplänen der Ausländerstudienkollegs für Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Leiter ist der Vorgesetzte der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der übrigen Beschäftigten des LSK an der jeweiligen Abteilung.

(5) Der Leiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Lenkungsgruppe und der Fachkonferenz nach § 7 Abs. 3.

§ 6 Lehrkräfte

(1) Die Unterrichtsstunden am LSK werden durch die dort tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte durchgeführt, soweit erforderlich, können für die Durchführung auch Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte erteilt werden.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte besitzen die Befähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation. Für das Fach Deutsch sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die Lehrbefähigung für Deutsch und eine lebende Fremdsprache haben.

§ 7 Fachkonferenzen

(1) Die Lenkungsgruppe benennt aus dem Kollegium je einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften und Technik“ und für die Fachkonferenz „Sprachen und Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften“.

(2) Die Fachkonferenzleiter koordinieren im Auftrag der Abteilungsleitung die inhaltliche Arbeit und sorgen bei regelmäßigen Beratungen für den fachlichen Austausch und die interne Weiterbildung der Lehrkräfte.

(3) Die jeweilige Fachkonferenz bereitet Beschlüsse der Lenkungsgruppe zu Rahmenstoffplänen, Inhalten von Aufnahmetests und die Anzahl sowie Art der Leistungsnachweise pro Fach und Semester vor. Die konkrete Anzahl der Leistungsnachweise pro Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt.

(4) Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle in der jeweiligen Fachgruppe unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des LSK.

§ 8 Kurskonferenz

(1) Mitglieder der Kurskonferenz sind alle im jeweiligen Kurs unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der Abteilung. Die Kurskonferenz steht unter Vorsitz des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK oder einer von ihm benannten Vertretung.

(2) Die Kurskonferenz entscheidet über die Übernahme der Studierenden vom ersten ins zweite Semester, über die zulässige Verkürzung oder gebotene Verlängerung um ein Semester, über die Zulassung zur Feststellungsprüfung, den Ausschluss aus dem LSK und die damit in Verbindung stehenden Leistungskriterien, die nach § 18 Abs. 3 Punkt 1 „einen Abschluss des LSK nicht erwarten lassen“. Die Regelungen dazu werden in einem Protokoll der Kurskonferenz festgelegt.

(3) Die Kurskonferenz tagt regelmäßig zu Beginn und vor Beendigung des ersten und zweiten Semesters. Bei Beantragung des Ausschlusses eines Studierenden durch die den jeweiligen Kurs betreuende Lehrkraft tritt die Kurskonferenz zu jedem anderen vom Leiter festgesetzten Zeitpunkt zusammen.

(4) Die Tagungen der Kurskonferenz sind nicht öffentlich. Die Studenten werden durch die den Kurs betreuende Lehrkraft über die Beschlüsse der Kurskonferenz informiert und rechtskräftig belehrt. Die Mitglieder der Kurskonferenz sind in Personal- und Leistungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 9 Kurse

Das LSK bietet für die Aufgaben gemäß § 4 Kurse gemäß §§ 6 und 8 StudKVO-LSA an.

§ 10 Dauer

(1) Die Studienzeit bis zur Ablegung der Feststellungsprüfung am LSK beträgt zwei Semester. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur durch vorzeitiges Bestehen der Feststellungsprüfung erfolgen, die Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft der zuständige

Leiter. Bei Aufnahme in den vorbereitenden Sprachkurs verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung am LSK um ein Semester.

(2) Über einen vorzeitigen Wechsel in das zweite Semester entscheidet nach Anhörung der Kurskonferenz der Leiter.

(3) Der DSH-Kurs umfasst in der Regel ein Semester.

(4) Für das LSK gilt ein eigener Studienjahresablaufplan. Ein Semester am LSK umfasst in der Regel 18 bis 20 Wochen aktiver Unterrichtsstunden. Der Studienjahresablauf ist so zu wählen, dass den Studierenden eine Studienbewerbung unter Einhaltung der Bewerbungsfristen zum jeweils folgenden Immatrikulationstermin möglich ist.

§ 11

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) In jeder Abteilung des LSK wird gemäß § 10 StudKVO-LSA ein Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme der mündlichen Prüfungen die Prüfer und die Beisitzer gemäß § 10 Abs. 4 StudKVO-LSA. Für die Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen sowie für die Feststellung und Bescheinigung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 9 bis 20 der StudKVO-LSA.

(2) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Abteilung zuständig. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, überprüft er insbesondere, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(3) Die Prüfungsausschüsse analysieren jährlich die Prüfungs- und Leistungsentwicklung als Grundlage für den Jahresbericht an die Lenkungsgruppe.

III.

Zulassung zum Landesstudienkolleg

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum LSK setzt voraus, dass der Bewerber:

1. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Prüfung) zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt,
2. einen Aufnahmetest entsprechend § 13 dieser Satzung bestanden hat.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf einen Platz am LSK besteht nicht. Die Vergabe erfolgt gemäß § 13 Abs. 3.

(3) Andere Bewerber können im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazität in begründeten Fällen zum LSK zugelassen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Leiter der jeweiligen Abteilung des LSK.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes zweimal nicht bestanden wurde,
3. der Bewerber von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

§ 13

Aufnahmetest

(1) In einem Aufnahmetest müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Bewerber mit Erfolg an den Unterrichtsstunden teilnehmen kann. Bei einer Bewerbung für einen T- und W-Kurs ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Mathematiktest erforderlich. Ein drittes studienrelevantes Fach kann Bestandteil des Aufnahmetests sein.

(2) Zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest oder dessen Wiederholung kann ein Sprachkurs angeboten werden.

(3) Die Aufnahme in das LSK erfolgt nach der Rangfolge der beim Aufnahmetest erreichten Punktzahl unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze.

(4) Der Aufnahmetest kann zweimal wiederholt werden.

(5) Vom Aufnahmetest im Fach Deutsch sind die Bewerber befreit, die die nötigen Sprachkenntnisse nachweisen durch:

- eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) des Landes Sachsen-Anhalt oder einer gleichwertigen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,
- eine bestandene DSH-Prüfung,
- Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten,
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe“,
- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts sowie
- die Zentrale Oberstufen- oder Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Der Leitern der jeweiligen Abteilung des LSK kann im Einzelfall weitere Zertifikate als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest Deutsch anerkennen.

§ 14

Weitergabe von Daten

Das LSK übermittelt allen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung Angaben zur Person gemäß § 119 HSG LSA und das Datum der nicht bestandenen Feststellungsprüfung unter Beachtung von § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA vom 18. Februar 2002 – GVBl. LSA S. 54), in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 15 Stellung

(1) Die Studenten sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als ordentliche Studierende der jeweiligen Abteilung des LSK immatrikuliert.

(2) Als Studierende unterliegen sie der Beitragspflicht des Studentenwerkes Halle in der jeweils gültigen Höhe laut Beitragsordnung. Als Mitglieder der die jeweilige Abteilung des LSK tragenden Hochschule unterliegen die Studierenden der Beitragspflicht der Studierendenschaften nach § 65 (4) HSG LSA. Die Beiträge sind jeweils zur Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig.

(3) Die am LSK verbrachte Zeit wird nicht auf die Regelstudienzeit des nachfolgenden Fachstudiums angerechnet.

(4) Ein Wechsel an ein anderes Studienkolleg bedarf der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK.

(5) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung oder der DSH wird kein Rechtsanspruch auf sofortige Zulassung zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt erworben.

§ 16 Vertretung

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Studierenden jeder Abteilung des LSK einen Sprecher sowie einen Stellvertreter, soweit dies in den Satzungen der Studentenvertretungen der jeweiligen Hochschulen vorgesehen ist.

§ 17 Rechte und Pflichten

(1) Der Eintritt in das LSK verpflichtet zu ständiger Mitarbeit in den Unterrichtsstunden und zu der pro Fach geforderten Anzahl von Leistungsnachweisen im Semester. Der regelmäßige und pünktliche Besuch aller Lehrveranstaltungen ist Pflicht. Eine Befreiung von einzelnen Fächern ist in der Regel nicht möglich, eine Ausnahme bildet das Fach Deutsch, wenn die Studierenden einen Nachweis gemäß § 13 (4) StudKVO-LSA erbringen.

(2) Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben unvermeidbar machen, sind dem Leiter der jeweiligen Abteilung des LSK umgehend mitzuteilen. Nachweise, die die Notwendigkeit des Fernbleibens belegen, können verlangt werden.

(3) Die Studierenden des LSK können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Leiters der jeweiligen Abteilung an den religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes für maximal 2 Tage pro Semester von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

- mit Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung bzw. DSH,
- durch Abbruch der Ausbildung seitens des Studierenden.

(2) Ein Student wird aus dem LSK ausgeschlossen, wenn:

- er die Feststellungs- oder die DSH-Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die eine Zulassung zum LSK verhindert hätten,
- ein Fall des § 30 HSG LSA vorliegt.

(3) Ein Student wird auf Antrag der Kurskonferenz aus dem LSK ausgeschlossen, wenn er:

1. nach dem ersten oder zweiten Semester bzw. nach einer Wiederholung Leistungen erbracht hat, die einen Abschluss nicht erwarten lassen;
2. trotz Zulassung nicht an der Feststellungs- oder DSH-Prüfung teilnimmt;
3. trotz schriftlicher Verwarnung und schriftlicher Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses den Lehrveranstaltungen ununterbrochen mehr als zwei Wochen fernbleibt;
4. den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wird ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 und der Hochschule Anhalt vom 15.02.2012. Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft hat seine Zustimmung mit Erlass vom 13.12.2011 erteilt.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Studienkollegs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.09.1996 (MBI. LSA Nr. 60/1996 S. 2335) und die Satzung des Studienkollegs für ausländische Studienbewerber der Fachhochschule Anhalt vom 14.12.1994 (MBI. LSA Nr. 29/1995 S. 1090) außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, den 02.04.2012

Prof. Dr. U. Sträter
Rektor Martin-Luther-Universität

Prof. Dr. D. Orzessek
Präsident Hochschule Anhalt

Anlage

Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

Unter Bezug auf § 111 Abs. 3 HSG LSA werden für die Erbringung nachfolgender Leistungen durch das LSK Gebühren festgelegt:

- Gebühr für externe Feststellungsprüfung
Anmeldegebühr 100,00 € 300,00 €
bei Teilnahme 200,00 €
- Gebühr für externe DSH-Prüfung
Anmeldegebühr 100,00 € 150,00 €
bei Teilnahme 50,00 €
- Teilnahmegebühr für den Vorkurs 650,00 €
- Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung (§ 4 (2) Pkt. 1) 30,00 €
- Zweitschrift des Zeugnisses über die Ergänzungs- oder DSH-Prüfung (§ 4 (2) Pkt. 2 und 3) 30,00 €
- Bei weiteren Beglaubigungen (mehr als 3) der vorgenannten drei Zeugnisarten pro Stück 2,00 €